

Verein der Freunde und Förderer der IGS Deidesheim / Wachenheim
gegründet 2008 mit dem Sitz in Wachenheim

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Verein der Freunde und Förderer der IGS Deidesheim / Wachenheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen (VR...) eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wachenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Integrierten Gesamtschule Deidesheim / Wachenheim in allen Ihren Funktionen (Erziehung, Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport). Der Verein unterstützt die IGS Deidesheim Wachenheim bei Ihrem weiteren Aufbau und wirkt aktiv bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Zielsetzung mit. Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge, Spenden, Sachleistungen und sonstige Förderungen, auch ideeller Art.
So zum Beispiel durch:
 - a) Kauf und Erhaltung von Arbeitsmitteln im weitesten Umfang für Unterricht und Freizeit im schulischen Tagesablauf.
 - b) Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern in persönlicher und sachlicher Hinsicht.
 - c) Mitfinanzierung und - soweit andere Unterstützungen fehlen – Übernahme von Maßnahmen, die dem Schulzweck dienen (zum Beispiel Schüleraustausch, Landschulheimaufenthalt usw.)
 - d) Förderung von kulturellen, sportlichen und wissenschaftlichen Initiativen und Veranstaltungen.
 - e) Mögliche Mitarbeit in Gruppen, die sich spezielle pädagogische Themen vornehmen.
 - f) Der Verein ist bestrebt, die Verbindung von Schülern, Freunden und Angehörigen untereinander und mit der Schule aufrecht zu erhalten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung und ist für alle Freunde und Förderer der Staatlichen Integrierten Gesamtschule Deidesheim / Wachenheim gegründet worden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden (zum Beispiel: Schüler ab 16 Jahren, Eltern, Lehrer, Förderer, Vereine, Behörden und Körperschaften), die sich mit der Integrierten Gesamtschule Deidesheim / Wachenheim und deren Aufgaben verbunden fühlen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand solchen Mitgliedern zuerkannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 4 Recht der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt. Mitglieder über 18 Jahre (natürliche Personen) können für eine Funktion gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod,
- b) den Austritt,
- c) den Ausschluss.
- d) bei einer Ehrenmitgliedschaft gilt für beide Seiten das Recht auf Kündigung zum Ablauf eines Geschäftsjahres.

zu b) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens **einen** Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt sein.

zu c) Ein Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied

- mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung im Rückstand ist oder
- den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder
- sich fortgesetzter schwerer Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig gemacht hat.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Spenden

- (1) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag beschlossen. Der Jahresbeitrag ist in der Mitgliederversammlung vom 29.09.08 auf mindestens 12,00 EUR festgelegt worden. Gleichzeitig wird den Mitgliedern freigestellt, mehr zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus, jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird per SEPA Lastschriftverfahren zu einem regelmäßigen Termin im Laufe des Geschäftsjahres abgebucht. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf persönliches Ersuchen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (4) Spenden jeder Art und Höhe, in regelmäßiger oder unregelmäßiger Folge sind erwünscht. Der Spender erhält auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
- (5) Über das Vermögen und die Erträge, auch über die Spenden an den Verein, darf nur nach Maßgabe dieser Satzung § 2, verfügt werden.
- (6) Rückzahlung an Mitglieder ist bei deren Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen. In diesem Fall werden die Mittel ausschließlich im Rahmen des § 12 verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung vom Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung erfolgt sein.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge außerhalb der bekanntgegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.

- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Der Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Der Kassenbericht,
 - c) Der Bericht über die Rechnungsprüfung,
 - d) Die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen, soweit erforderlich,
 - f) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
 - h) Beschlussfassung über die Jahresmindestbeiträge.
- (6) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der Verhandlungsgegenstand bei Berufung der Versammlung bezeichnet wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in geheimer Abstimmung. Auf Wunsch und einstimmigen Beschluss der Versammlung in offener Abstimmung.
- (9) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn
 - a) die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordern;
 - b) mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der Zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) maximal 9 Beisitzer/Beisitzerinnen,
 - f) einem Vertreter der Schulleitung,
 - g) einem Vertreter des Schulleiternbeirates.
 - h) einem Vertreter aus der Schülerschaft.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, so bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Die reguläre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (3) Der/die Erste und der/die Zweite Vorsitzende vertreten den Verein juristisch nach innen und außen gemeinsam (§ 26 BGB).
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit einen Ersatz.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes beantragt.
- (7) Der/die Erste Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Sitzungen.
- (8) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Sitzung.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- (11) Dem Vorstand obliegt außer der Vertretung des Vereins nach außen und innen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.
- (12) Der Vorstand hat Vorschläge, die ihm durch Mitglieder des Vereins, die Schulleitung, den Elternbeirat, das Lehrerkollegium oder die Schülermitverwaltung unterbreitet werden, zu prüfen und zu bearbeiten. Hierzu kann er auf die Mitarbeit von zu bildenden Ausschüssen und einzelner Mitglieder zurückgreifen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Scheidet während der Amtszeit ein/e Rechnungsprüfer/in aus, so wählt der Vorstand einen Ersatz.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss. Auf Verlangen des Vorstandes oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt, ist eine weitere Kassenprüfung durchzuführen.
- (3) Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf:
 - a) des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung
 - b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und
 - c) der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt b) beschlussunfähig, wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger: Zweckverband Landkreis Bad Dürkheim und Verbandsgemeinden Wachenheim und Deidesheim mit der Auflage es für die IGS Deidesheim / Wachenheim ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (nach § 2 dieser Satzung) zu verwenden.
- (4) Änderungen des Absatzes (3) sind nur mit Zustimmung des für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig zuständigen Finanzamtes zulässig.

Wachenheim, im Oktober 2018

Ende der Satzung

Vorstehende Fassung wurde am 29.09.2008 beschlossen und am 28.11.2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter VR60351 eingetragen.

Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt zuletzt am 6.12. 2016 bescheinigt.

Änderungshistorie

Datum	Ereignis
29.09.2008	Revision1 - Gründungssatzung
26.9.2011	Revision3 § 5 Bei einer Ehrenmitgliedschaft gilt für beide Seiten das Recht auf Kündigung zum Ablauf eines Geschäftsjahres § 10 h) einem Vertreter aus der Schülerschaft
25.09.2012	Revision5 § 10 Erweiterung des Vorstands um zwei Beisitzer § 5 Kündigungsfrist für Mitgliedschaft auf einen Monat verkürzt
27.10.2016	§ 6 (3) Beitrag per SEPA Lastschriftverfahren abgebucht
19.10.2017	§ 10 (1 e) maximal 9 (statt 5) Beisitzer/innen

